



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine außerklinische Intensivpflege

1 Wer hat Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen für eine außerklinische Intensivpflege?

Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen einer außerklinischen Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt dann vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.

2 Welche Voraussetzungen gelten für eine Beihilfegewährung?

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie der Einsatz nur dreijährig examinierter Pflegekräfte.

Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin.

Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der vorstehend erläuterten besonderen Qualifikation schriftlich verordnet werden.

3 Bis zu welcher Höhe sind die entstandenen Aufwendungen beihilfefähig?

Aufwendungen sind bis zu einem Betrag von 39 Euro pro Stunde beihilfefähig.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag von 39 Euro abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der über die 39 Euro hinausgehende Stundensatz einer Vereinbarung des Intensivpflegedienstes mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Hierzu ist die entsprechende Vergütungsvereinbarung oder ähnliches vorzulegen.

Ein weiterer besonders begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag von 39 Euro oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

4 Welche Aufwendungen sind neben denen der außerklinischen Intensivpflege nicht beihilfefähig?

Aufwendung für eine häusliche Krankenpflege sind neben den Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege nicht beihilfefähig. Ebenso sind Aufwendungen für etwaige Unterkunft und Verpflegung nicht beihilfefähig.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg